Dr. Thomas Giesen
Rechtsanwalt

Gutachten

zur Stellungnahme 3/2008 der „Artikel-29-Datenschutzgruppe“ bei der EU-Kommission zum Entwurf eines Internationalen Datenschutzstandards des Welt-Anti-Doping-Code vom 1. August 2008

Das folgende Gutachten bewertet das rechtliche Gewicht der vorgenannten Stellungnahme der „Artikel-29-Datenschutzgruppe“ bei der Europäischen Kommission (nachfolgend: Datenschutzgruppe) und gelangt zu dem Ergebnis, dass diese Stellungnahme zum einen verfahrensrechtlich weder erlaubt noch verbindlich, und zum anderen ihrem wesentlichen Inhalt nach nicht überzeugend ist. Es sind juristische Entscheidungen zu treffen. Die Datenschutzgruppe wird ersucht, mit ihrer Stellungnahme aus Rechtsgründen im Ergebnis den Internationalen Datenschutzstandard des Welt-Anti-Doping-Codes als eine tragfähige und angemessene Datenschutzregelung zu bestätigen und Anregungen zu deren weiterer Verfeinerung zu geben.

I. Grundsatzfragen und rechtliches Umfeld der Begutachtung:

1. Die Stellungnahme 3/2008 der Datenschutzgruppe vom 1. August 2008 (nachfolgend: Stellungnahme) erfolgte auf Ersuchen der Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission. Sie bezieht sich nicht auf den erst am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen des Welt-Anti-Doping-Code (nachfolgend: Internationaler Standard), sondern auf dessen Entwurf. Einige Monita der Stellungnahme sind bereits in der endgültigen Fassung des Internationalen Standards berücksichtigt worden.

2. Nach deutschem Verständnis ist der Sport, auch der Leistungs- und Spitzensport, staatsfern. Folglich ist auch die Dopingbekämpfung zwar ein öffentliches Anliegen, das aber nach dem Willen des Deutschen Bundestages und der Deutschen Bundesregierung und der Länder in erster und entscheidender Hinsicht eine Selbstverwaltungsaufgabe des deutschen Sports,

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

mithin seiner Verbände, ist und durch die NADA ausgeführt wird. Weil staatliche gesetzlich angeordnete Kontroll- und Zwangsmittel, abgesehen von Befugnissen zu Erfüllung von Pflichten zur Gesundheitspflege und zur Verhütung strafrechtlich relevanter Schädigungen nicht zu Gebote stehen, kommt nur der Appell an die Freiwilligkeit der Beteiligten und die sportinterne Sanktionierung von Verstößen in Betracht.

Die deutsche NADA ist folglich unbeschadet des Engagements des Bundes und der Länder eine privatrechtliche Organisation, für die die Regeln des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich gelten. Dies mag in anderen Ländern der Welt anders organisiert sein; dort sind z.T. staatliche, also öffentlich-rechtlich gebundene Organisationsformen mit der Dopingbekämpfung betraut. Für sie gelten die Datenschutzregeln für den öffentlichen Bereich. Der vereinheitlichte Internationale Datenschutzstandard, wie er von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) erarbeitet und verbindlich gemacht worden ist, ist dieser Vielfalt der Regelungsformen gerecht geworden. Die WADA und ihr Regelwerk präferiert keines der Modelle.

3. Alle freiheitlichen Modelle menschlichen Zusammenlebens appellieren zunächst an die freiwillige Selbstverpflichtung der Beteiligten, die zur Entfaltung eines jeden Einzelnen sinnvollen und notwendigen Regularien einzuhalten. Diese gesellschaftlich akzeptierten Regeln des Anstandes, der gegenseitigen Respektierung und der Fairness können nur schwerlich kodifiziert werden; sie ergeben sich für jeden Einzelnen aus der Vernunft und der sittlichen Ordnung.

Erst wenn dazu eine unabweisbare Notwendigkeit besteht, werden diese gesellschaftlichen Regeln in Gesetze gegossen, zwangsweise für verbindlich erklärt und sodann staatlich überwacht und sanktioniert. Das Prinzip größtmöglicher Freiheit, die ja ihrerseits die Einsicht in ihre Grenzen notwendig einschließt, aber auch das Prinzip der Subsidiarität, verlangen eine grundsätzliche Zurückhaltung staatlicher Macht immer dann und solange, wie es möglich erscheint, ohne gesetzliche Vorschriften auszukommen und auf die freiwillige Einsicht der Betroffenen zu setzen.

Wer für alle wesentlichen freiwillig funktionierenden Einschränkungen der Freiheit nach dem Staat, also letztlich nach der Polizei ruft, entwickelt damit ein Modell, das Gesellschaft und Staat in Eins setzt und der Obrigkeit umfassende Zuständigkeit und lückenlose Kontrolle zuschreibt. Von der universellen Zuständigkeit zum staatsinternen Datenverbund ist es nur noch ein kleiner Schritt, wenn man staatlicher Kontrolle den Vorzug vor gesellschaftlichen,

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

spezialisierten, zweckgebundenen und auf Freiwilligkeit setzenden Präventions- und Kontrollmodellen gibt.

Zur freiheitlichen Staatsordnung gehören auch die Vertragsfreiheit und die Beschränkung der Obrigkeit auf eine Missbrauchskontrolle, also darauf, ob Verträge gegen Gesetze oder Sittlichkeit verstoßen. Wird die Vertragsfreiheit mit dem Argument ausgeblendet, es sei besser, ein Gesetz zu machen und die Sanktionierung von Verstößen von der privat-vertraglichen auf die öffentlich-polizeiliche Ebene zu heben, so bedarf es zu dieser Argumentation nicht nur guter, sondern überragender Gründe.

Vollends ungeeignet ist in dieser Diskussion das Argument, datenschutzrechtliche Prinzipien würden eine gesetzliche Regelung als notwendig erscheinen lassen. Denn der Datenschutz ist die Lehre von der informationellen Selbstbestimmung. Die informationelle Selbstbestimmung schließt die Verfügung des Einzelnen über die ihn betreffenden Informationen und deren Verarbeitung ein.

Keineswegs kann es die Aufgabe des freiheitlichen Rechtsstaats sein, anstelle der freiwilligen, aufgeklärten und verantwortungsvollen Entscheidung des Einzelnen über den Umgang mit seinen Daten eine staatliche Regelung zu fordern. Der Datenschutz überhebt sich gewaltig, wenn seine Repräsentanten gesetzliche Regelungen an Stelle der freiwilligen, einvernehmlichen Lösung fordern: Das wäre eine rein politisch und keineswegs grundrechtlich motivierte Haltung.

Auch die Konsequenzen einer freien Entscheidung könnten nur dann Anlass für eine gesetzliche Regelung sein, wenn die Auswirkungen sittenwidrig wären. Das ist auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung sicherlich nicht der Fall, wie sich durch folgende vergleichende Überlegungen ergibt: Von einer Unzumutbarkeit oder gar Sittenwidrigkeit wird auch z. B. weder auf dem Gebiet der Berufsfreiheit noch im sozialen Sektor die Rede sein können: Man denke an die Konsequenzen des Berufsverlustes, wenn sich Berufsangehörige nicht dazu verstehen, sich zu erheblichen Einschränkungen ihrer privaten Freiheit bereit zu sein, wenn diese Einschränkungen zur erfolgreichen Berufsausübung erforderlich sind: Verstöße gegen Schweigepflichten, gegen Anwesenheitspflichten, gegen Niederlassungspflichten, gegen das Sachlichkeitsgebot oder gegen finanzielle Regeln und gegen Inkompatibilitätsregeln sind Voraussetzungen für die Versagung der Berufsausübung. Nur unter Aufgabe erheblicher Freiheitsrechte wird die Berufsausübung gestattet. Verstößen folgt das Berufsverbot. Weitere Beispiele:

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

Piloten unterliegen einem engmaschigen Gesundheitschek; Bus- und Lkw-Fahrer unterliegen einer strengen Ruhezeitkontrolle; der Zölibat ist Voraussetzung dafür, als katholischer Priester für die katholische Kirche verbindlich wirken zu dürfen. Diese Reihe ließe sich fortsetzen. Auch im Sozialbereich gilt die Regel, dass der Betroffene sensitive Daten offen zu legen hat: Wer seine privaten Daten zur Lebensgemeinschaft oder zu seinen Finanzverhältnissen oder zu seiner Gesundheit nicht offen legt, bekommt keine Sozialleistungen und keinen Versicherungsschutz: In der Konsequenz verhungert er. Niemand kommt auf die Idee, diese Verknüpfungen zwischen besonderen Pflichten und Verboten und deren Kontrolle sowie der Ahndung bei Verstößen aus Datenschutzgründen als sittenwidrig oder gar als Verstöße gegen Grundrechte zu diffamieren.

Auch in Werbeverträgen binden sich die betroffenen Werbeträger, nämlich die Athleten, an das Dopingverbot als vorbildhaftes und wesentliches Element eines sportlich-fairen Erscheinungsbildes und an entsprechende Verifizierungssysteme. Aber auch Schauspieler oder Mannequins binden sich an körperliche Eigenschaften und erhebliche Einschränkungen ihrer Lebens- oder Ernährungsweise. Bei Verstößen besteht ein außerordentliches Recht zu sofortigen Kündigung.

Die Datenschützer haben zur Kenntnis zu nehmen, dass personenbezogene Daten im Rechtsleben ein Tauschgegenstand, eine Gegenleistung sind. Datenverarbeitung auch im sehr privat-persönlichen Bereich ist Teil vieler Vertragswerke. Das ist ein ganz normgerechter und üblicher Vorgang, der keine Veranlassung zur Aufregung oder zum Ruf nach staatlicher Regulierung gibt. Dies gilt erst recht dann, wenn der Betroffene sich einer Erreichbarkeit zum Zweck der Kontrolle seines vertragsgemäßen und gesundheitlich unbedenklichen Verhaltens verpflichtet und jederzeit aus dem System aussteigen kann. Es wird großer Wert darauf gelegt, dass die jeweiligen Meldungen gelöscht werden, wenn das Dateum verstrichen ist, ohne dass eine Kontrolle versucht wurde. Deshalb wäre es unsachlich und nicht angemessen, von einem „Bewegungs- oder Aufenthaltsprofil“ zu reden. Überhaupt rege ich an, die Sprache der Datenschützer ein wenig zu pacifizieren und „abzurüsten“.

Die Datenschützer haben kein allgemeines politisches Mandat: Sie sind lediglich dazu bestellt, die in dem jeweiligen System angemessene Datenverarbeitung zu überwachen und an die gesetzlichen Vorschriften zu binden; ob das System selbst ihnen gefällt, ob es weitgehende Pflichten auferlegt und deshalb weitgehende Kontrollen (und folglich Datenverarbeitung) notwendig macht, ist nicht von den Datenschutzbeauftragten zu bewerten, sondern von den beteiligten

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

Kreisen. Dies erst recht dann, wenn diese Beteiligten sich weltweit auf ein System absoluter Freiwilligkeit (nämlich auch auf Sanktionen, die ausschließlich Folgen haben, die sich nur innerhalb des Systems auswirken) bei angemessenen und hohen Datenschutzstandards geeinigt haben.

Soweit die Datenschutzbeauftragten auf die Prinzipien von Datenvermeidung, Verhältnismäßigkeit, Sicherheit, Zweckbindung etc. verweisen, wird das als hilfreich und wertvoll empfunden; denn jedes System lässt sich verbessern. Sollten also Möglichkeiten und Methoden einer weniger aufwendigen Kontrolle möglich sein – etwa, indem auf überraschende, unangemeldete Tests verzichtet werden kann, weil die (leider häufig genutzten) Verdeckungsmöglichkeiten aufgedeckt werden könnten - so wird die WADA, für alle Anregungen offen, sicherlich von sich aus die Verfahren anpassen. Deshalb ist konstruktive Kritik sehr willkommen.

4. Bei einigem Nachdenken erweist sich die Forderung nach gesetzlichen Grundlagen einer Anti-Doping-Prophylaxe und Dopingbekämpfung anstelle einer vertraglichen Lösung als rechtsstaatlich problematisch und – leider – als wenig durchdacht. Denn der internationale Sportbetrieb mit gleichen Bedingungen für alle international wettkämpfenden Sportlern lässt sich nicht auf nationaler Rechtsgrundlage regeln. Auch dies ist ein Grund für freiwillige Verbandslösungen, die über das Reglement der WADA eine Einheitlichkeit der Anwendung der Verhaltensregeln weltweit in gleicher und damit fairer Weise garantieren. Staatliche Systeme schaffen hingegen ein ungleichmäßiges und damit im gegenseitigen Vergleich der Athleten unfaires Anwendungssystem.

Hinzu kommt: Auch staatliche Kontrollsysteme bedürfen notwendigerweise einer weltweit agierenden Datenzentrale; deshalb werden bei einer gesetzlichen Lösung die Probleme eines internationalen Datenaustauschs nicht geringer.

Von staatlich-gesetzlichen Lösungen sollte auch deshalb Abstand genommem werden, weil nach aller Erfahrung ein solches polizeiliches System keineswegs mit weniger Daten oder mit einer geringeren Eingriffstiefe auskommen würde, als das System freiwilliger Kontrollen.

Im Ergebnis vermag die jeweils nationale Gesetzgebung weder das Problem fair zu lösen, noch wäre ein System nationaler Gesetze dazu in der Lage, datenschutzrechtliche Vorteile zu garantieren.

Wer den Datenschutz als argumentatives Vehikel zur Verstaatlichung der Dopingbekämpfung verwenden will, sollte auch in die Vergangenheit schauen:

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

Es gibt leider immer auch Staaten, die zur Hebung der eigenen Reputation Löcher im staatlichen System gestatten.

Wenn Datenschutzbeauftragte aus angeblich datenschutzrechtlichen Gründen eine gesetzliche Grundlage für ein freiwilliges, auf vertraglicher Grundlage beruhendes Verfahren verlangen, so „wedelt der Schwanz mit dem Hund."

5. Der von der WADA erarbeitete Internationale Standard gilt sowohl für die WADA selbst als auch für alle mit ihr verbundenen nationalen Anti-Doping-Organisationen, also auch für die deutsche NADA, unbeschadet der Verbindlichkeit und Beachtung der jeweiligen nationalen Datenschutzgesetze. Der Internationale Standard ist daher als datenschutzrechtliches Mindestmaß verbindlich. Angesichts dessen, dass am weltweiten Sport auch Athleten und Betreuer aus Nationen ohne verbindliche und angemessene Datenschutzregeln beteiligt sind, garantiert der Internationale Standard auf dem Gebiet des Spitzensports für sie erstmalig den erforderlichen Schutz ihres Persönlichkeitsrechts und ihrer Privatsphäre. Dieser besondere Fortschritt auf dem Gebiet eines internationalen Datenschutzes verdient eine positive Beurteilung und Unterstützung durch die Datenschutzgruppe und die Kommission.

6. Man darf nicht außer Acht lassen, dass die Datenschutzrichtlinie einen angemessenen und verbindlichen Ausgleich zwischen der Freiheit des Datenverkehrs einerseits und dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Privatsphäre andererseits schafft. Würden nationale oder internationale Regularien das Niveau eines freien Datenverkehrs über das in der Richtlinie gebotene Maß hinaus behindern, so wäre dies ebenso gemeinschaftsrechtswidrig wie die Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Missachtung der datenschutzrechtlichen Prinzipien, die in der Richtlinie ihren Ausdruck gefunden haben.

II. Die Zuständigkeit der Datenschutzgruppe für die Stellungnahme ist ein Problem.

Die Datenschutzgruppe ist gem. Art. 29 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend: Richtlinie) ein internes unabhängiges Beratungsgremium ohne eigene entscheidende oder gar durchsetzungsfähige

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

Kompetenz; sie ist angesiedelt bei der EU-Kommission. Sie besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten, einem Vertreter des Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie einem Vertreter der Kommission. Sie beschließt ihre Empfehlungen und Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit und leitet sie der Kommission und dem diese unterstützenden Ausschuss nach Art. 31 der Richtlinie zu.

Die gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzgruppe sind in Art. 30 der Richtlinie abschließend genannt:

> Artikel 30
> (1) Die Gruppe hat die Aufgabe,
> a) alle Fragen im Zusammenhang mit den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu prüfen, um zu einer einheitlichen Anwendung beizutragen;
> b) zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen;
> c) die Kommission bei jeder Vorlage zur Änderung dieser Richtlinie, zu allen Entwürfen zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu allen anderen Entwürfen von Gemeinschaftsmaßnahmen zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;
> d) Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben.
> (2) Stellt die Gruppe fest, dass sich im Bereich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten, so teilt sie dies der Kommission mit.
> (3) Die Gruppe kann von sich aus Empfehlungen zu allen Fragen abgeben, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffen.
> (4) Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Gruppe werden der Kommission und dem in Artikel 31 genannten Ausschuss übermittelt.
> (5) Die Kommission teilt der Gruppe mit, welche Konsequenzen sie aus den Stellungnahmen und Empfehlungen gezogen hat. Sie erstellt hierzu einen Bericht, der auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
> (6) Die Gruppe erstellt jährlich einen Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in Drittländern, den sie der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

Die Geschäftsordnung der Datenschutzgruppe vom 18. Februar 2008 geht über die gesetzlichen Aufgaben nicht hinaus, sondern wiederholt sie in ihrem Art. 1. Ob die Datenschutzgruppe die Kompetenz hat, zu internen Verhaltensregeln einer weltweiten, nicht-staatlichen Vereinigung eine Stellungnahme abzugeben, erschließt sich aus der Richtlinie nicht, ohne den Zuständigkeitskatalog über den Wortlaut hinaus auszudehnen und der Datenschutzgruppe ein neues Handlungsfeld zu erschließen. Dieses Problem soll hier zunächst nicht abschließend erörtert werden.

Soviel sei aber betont: Der Welt-Anti-Doping-Code ist weder eine „einzelstaatliche Vorschrift“ im Sinne des Art. 30 Abs. 1 lit. a der Richtlinie - auf diese Vorschrift stützt die Datenschutzgruppe ihre Stellungnahme explizit - noch betrifft sie das „Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern“ im Sinn der lit. b; weil es sich bei dem Code nicht um eine landes- oder staatsbezogene Verhaltensregel handelt. Eine Änderung der Richtlinie oder eine sonstige Gemeinschaftsmaßnahme nach lit. c steht ebenso wenig zur Debatte wie eine Verhaltensmaßregel auf Gemeinschaftsebene nach lit. d. Ferner geht es nicht um Unterschiede zwischen dem nationalen Recht und der Praxis in einem Mitgliedsstaat bzw. nicht um die Gleichwertigkeit des Schutzes innerhalb der Gemeinschaft gemäß den Absätzen 2 und 3.

Die Datenschutzgruppe nimmt demgegenüber mit ihrer Stellungnahme eine allgemeine Beratungszuständigkeit auch in Bezug auf vertragliche, also vom nationalen oder Gemeinschaftsrecht allenfalls mittelbar beeinflusste Regelwerke in Anspruch. Diese Zuständigkeit ist in der Richtlinie, folgt man ihrem klaren Wortlaut, so nicht vorgesehen. Vielmehr beschränkt die Richtlinie die Zuständigkeit der Datenschutzgruppe auf die Prüfung staatlicher Regelwerke und deren allgemeine, staatlich verantwortete Umsetzung.

Schon wegen ihrer fehlenden demokratischen Legitimation kann die Datenschutzgruppe nur intern beratende Tätigkeiten wahrnehmen und – anders als etwa der deutsche Bundesbeauftragte für den Datenschutz, der das dann aber auch zu verantworten hat – kein allgemeines Beratungs- und Veröffentlichungsmandat für sich in Anspruch nehmen. Die Beratungstätigkeit kann über allgemeine Regelwerke nicht hinausgehen. Weder darf sie Einzelne oder Gruppen von Menschen beraten, noch darf sie vertragliche Regelweke aus dem privatrechtliche Sektor unter die Lupe nehmen.

Dennoch ist die Stellungnahme für die Meinungsbildung der NADA und der WADA und die Begleitung ihrer Arbeit unter sachlichen und sportpolitischen Aspekten in einzelnen Teilen hilfreich und nützlich. Die Frage der ersichtlich

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

fehlenden Zuständigkeit sollte daher nicht überbewertet werden: Der Dialog zwischen der NADA sollte – immer im Interesse des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Athleten und ihrer Betreuer – mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) insbesondere im Hinblick auf die internationalen Datenschutzfragen sowie mit der für die Aufsicht zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW auch zu den in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen konstruktiv fortgesetzt werden. Gleiches gilt sicher auch für die WADA. Dazu wird es auch gehören, dass die WADA je nach den technischen und organisatorischen Möglichkeiten nach Möglichkeiten sucht, den Aufwand für die betroffenen Athleten so gering wie möglich zu halten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen der Menge und Intensität der Daten und der angestrebten und unverzichtbaren Unverfälschtheit der Proben und ihrer Ergebnisse wird zu einer dauernden Anpassung der Methoden führen: Solange es aber leider an der Tagesordnung ist, dass einige betroffene Sportler, meist unter Beratung von „Fachleuten“ intelligente Methoden der Verfälschung angemeldeter Probenentnahmen erfolgreich nutzen können und nutzen, werden unangemeldete Probenentnahmen notwendig sein. Dazu muss die Erreichbarkeit der Betroffenen sichergestellt sein.

III. Das Datenschutzniveau im Drittstaat muss nicht „gleichwertig“, sondern „angemessen“ sein (Grundsatz des Art. 25 der Richtlinie).

1. Die NADA ist eine private (nicht-öffentliche) Stelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); weil sie in der Dopingbekämpfung keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, ist sie auch keine öffentliche Stelle nach § 2 Abs. 3 BDSG. Für ihre interne Datenverarbeitung und für die Übermittlung der von ihr erhobenen und bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten ist das deutsche Datenschutzrecht für nicht-öffentliche Stellen maßgeblich.

Das BDSG entspricht im Großen und Ganzen den ranghöheren Vorschriften der Europäischen Union (vielleicht abgesehen von der Frage der „völligen Unabhängigkeit“ der nationalen Kontrollstellen; diese Frage ist derzeit Gegenstand einer infringement procedure). Die gebotene richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften zum Datenschutz ist in Deutschland üblich.

In den anderen Mitgliedstaaten der EU und des EWR herrscht von Rechts wegen das gleiche Datenschutzniveau wie in Deutschland; deshalb stehen das

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

Gemeinschaftsrecht und das nationale Recht einer Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der EU und des EWR nicht entgegen (§ 4 Abs. 1 BDSG), wenn die sonstigen Übermittlungsvorschriften beachtet werden (zweistufige Prüfung).

2. Datenverarbeitende Stelle für die Datenbank ADAMS sind die nationalen Anti-Doping-Organisationen als erhebende und übermittelnde Stellen, sowie die WADA als speichernde und auswertende Stelle mit Sitz in Montreal/Kanada. Für Datenverarbeitungsvorgänge außerhalb der EU, insbesondere für Übermittlungen von personenbezogenen Daten in Drittstaaten außerhalb der Union, gelten § 4b Absätze 2 und 3 BDSG als Grundnormen; diese Vorschriften stehen unbestrittenermaßen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, also mit Art. 25 und 26 der Richtlinie.

3. Im Zentrum der rechtlichen Beurteilung steht der unbestimmte Rechtsbegriff des „angemessenen Schutzniveaus“ (englisch: „adaequate level of protection“; französisch: „un niveau de protection adéquat“) im Empfängerland. Diese Angemessenheit bedeutet nicht Gleichwertigkeit und erst recht nicht Gleichheit. Denn das hätte zur Folge, dass ein Datenexport nur noch in Länder stattfinden dürfte, die das gleiche Datenschutzniveau wie die EU haben.

Angemessen ist das Datenschutzniveau dann, wenn die prinzipiellen Schutzvorkehrungen eingehalten werden, also die Grundrechte auf Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre von der jeweiligen Rechtsordnung garantiert werden. Dazu werden die folgenden Kernprinzipien des Datenschutzrechts geprüft:

- die Zweckbestimmung und –begrenzung
- die Datenqualität und deren Verhältnismäßigkeit
- die Transparenz der Verarbeitung
- die Datensicherheit
- das Recht des Betroffenen auf Zugang, Berichtigung und Widerspruch
- Regeln über die Weiter-Übermittlung in andere Drittstaaten und
- besondere Schutzmechanismen für sensitive Daten.

Diese Prüfung entspricht (mindestens) der „Insbesondere-Regel“ des § 4b Abs. 4 BDSG. Sie geht den Regeln des nationalen Rechts wegen ihres höheren Ranges überdies vor.

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

IV. Die Prüfung des Datenschutzniveaus

1. Die Einwilligung als Rechtsgrundlage

Grenzüberschreitender Verkehr von personenbezogenen Daten ist für die Entwicklung des internationalen Handels (dazu gehört auch der Austausch international tätiger Sportler in internationalen Wettkämpfen) notwendig: Die Prüfung, ob ein **angemessenes Schutzniveau** in einem datenempfangenden Drittland besteht, ist unter **Berücksichtigung aller Umstände** zu beurteilen, siehe Erwägungsgrund 56 der Richtlinie. Ausnahmen von dem Übermittlungsverbot in ein Drittland ohne angemessenes Niveau sind für den Fall vorgesehen, dass die betroffene Person ihre **Einwilligung** erteilt hat, siehe Erwägungsgrund 58, Satz 1. So ist es auch in Art. 25 Abs. 1 und in Art. 26 Abs. 1 lit. a der Richtlinie vorgeschrieben.

Von der Datenschutzgruppe muss nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erwartet werden, dass sie die vorgenannten Rechtsregeln peinlich genau einhält. Insbesondere die Einwilligung als Legitimation kann nicht in ihrer rechtsdogmatisch zentralen Rolle dadurch unterlaufen oder konterkariert werden, dass an ihre Wirksamkeit höhere Anforderungen formuliert werden, als dies bei der Datenverarbeitung innerhalb der Union der Fall ist: Seit Jahr und Tag unterliegen die deutschen Sportler einer Anti-Doping-Kontrolle und damit zugleich einer Verarbeitung besonderer Daten auf der Grundlage ihrer Einwilligung. Von deutschen Datenschutzbehörden ist dies niemals beanstandet worden. Das kann nur soviel bedeuten, dass der freiwilligen Entscheidung des betroffenen Sportlers eine entscheidende Bedeutung beigemessen wurde. Die gleiche Bedeutung muss logischerweise der gleichen freiwilligen Entscheidung des Betroffenen im internationalen Datenverkehr zugebilligt werden.

2. Zur Feststellung eines angemessenen Datenschutzniveaus in Kanada:

Zudem ist im Ergebnis festzustellen, dass in Kanada und in der Provinz Quebec (Montreal ist der Sitz der WADA) ein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Das ergibt sich aus der folgenden Erörterung, in der folgende Probleme einbezogen und diskutiert werden:

a) die Einwilligung als generelle Rechtsgrundlage,
b) die Befugnis der Datenschutzgruppe und der Kommission zur Prüfung regionalen Rechts in Drittländern,
c) die Verarbeitung von Gesundheitsdaten,
d) die Übermittlung von Kanada in andere Drittländer,

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

e) die Tatsache, dass bislang kein EU-Mitgliedstaat die Datenübermittlung im System ADAMS untersagt hat, und schließlich,
f) die Frage, ob die WADA dem regionalen Recht der Provinz Quebec oder dem nationalen Recht Kanadas unterliegt.

In ihrer zulässigen Stellungnahme 2/2001 vom 26. 1. 2001 hat die Datenschutzgruppe ein grundsätzlich positives Votum zu der Angemessenheit des nationalen kanadischen Datenschutzrechts abgegeben. Auch dort wird die Zustimmung des Betroffenen als Rechtsgrundlage betont. Die informierte und verantwortliche, ohne systemwidrigen Druck auf die Person abgegebene Einwilligung ist die beste Legitimation, die datenschutzrechtlich denkbar ist.

Für die Zwecke von Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG wird Kanada als ein Land angesehen, das ein angemessenes Schutzniveau bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Gemeinschaft an Empfänger garantiert, die dem Personal Information Protection and Electronic Documents Act (PIPEDA) unterliegen (so die Entscheidung der Kommission vom 20. 12. 2001, 2002/2EC, die auf dem vorgenannten Votum der Datenschutzgruppe beruht). Zum angemessenen Niveau gehören auch die Rechtsregeln, die in Kanada für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten bestehen.

Weil aber das nationale Recht Kanadas keine verbindlichen Rahmen für das Recht der Regionen/Provinzen setzt, ist unter Berücksichtigung dieser Einschränkung folglich noch kein abschließendes Votum darüber abgegeben, ob der Datenschutz auch bei den Verarbeitungen gesichert ist, die lediglich dem regionalen Recht der einzelnen kanadischen Provinzen und nicht dem nationalen Recht unterliegen.

Allerdings enthalten die Art. 3 und 4 der Entscheidung vom 20. 12. 2001 Einschränkungen: Art. 3 gesteht den Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten der Union das Recht zu, Datenübermittlungen nach Kanada dann auszusetzen, wenn der Vollzug der kanadischen Datenschutzgesetze praktisch nicht gesichert werden sollte. Art. 4 sieht nach 3 Jahren einen Bericht dazu vor, wie sich die Verhältnisse in Kanada entwickelt haben werden, insbesondere auch dazu, ob sich das Recht der einzelnen Provinzen dahin entwickelt hat, dass es „dem Bundesrecht weitgehend entsprechende Vorschriften erlassen hat."

Die weitere Beobachtung und Feststellung der Angemessenheit der für Kanada geltenden Datenschutzregeln erfolgte in einem weiteren förmlichen Verfahren durch die EU-Kommission (Ausschussverfahren nach Art. 31 der Richtlinie; siehe Art. 25 Abs. 6) anhand der vorgenannten Prinzipien und mündete in das

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

Commission Staff Working Document vom 22. 11. 2006, (SEC (2006) 1520: Alle Kernprinzipien eines adäquaten Datenschutzniveaus sind durch die seitens der Datenschutzgruppe genau geprüfte und vorbereitete Entscheidung der Kommission für Kanada als erfüllt festgestellt worden. Soweit in Art. 3 der Entscheidung vom 20. 12. 2001 Einschränkungsmöglichkeiten in Bezug auf diese Feststellung enthalten sind, bleiben diese aufrecht erhalten.

In Bezug auf das Recht der Provinz Quebec stellt das Document fest: „As a result of this process, the laws of Quebec ... have been found similar to the federal Canadian Act through an Order-in-Council." Wenn eine endgültige Entscheidung der Kommission zu dieser Frage noch aussteht, so bedeutet dies doch nur, dass diese Entscheidung nicht länger aufgeschoben und bald getroffen werden muss. Das hat zu geschehen, ehe sich die Datenschutzgruppe mit der WADA und ihrem Regelwerk befasst.

Zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten stellt das Dokument aber ohne Einschränkungen fest: „The legislation in force in Québec was already considered in line with the federal Canadian Act."

3. Folgende Entscheidungen sind zu treffen:

a) Wegen des Sitzes der WADA in Montreal mag es aus europäischer Sicht fraglich sein, ob das Recht der Provinz Quebec oder das nationale Recht Kanadas Anwendung findet. Diese – möglicherweise schwierige (man denke an die schwierigen Zuständigkeitsprobleme in der föderalen Struktur Deutschlands) – Rechtsfrage zu entscheiden kann aber nicht die Aufgabe der Datenschutzgruppe oder der Kommission sein; vielmehr wird diese Frage allein von den kanadischen Behörden beantwortet werden und zu beantworten sein. Dazu sollte die Datenschutzgruppe sich einer eigenen Stellungnahme enthalten und die kanadischen Stellen um eine Entscheidung ersuchen. Hier kann nichts offen bleiben.

b) Sollte das Recht der Provinz Quebec (und nicht das nationale Recht) auf die Datenverarbeitung durch die WADA anzuwenden sein, so muss die Datenschutzgruppe dieses einschlägige Recht auf seine Angemessenheit mit dem Datenschutzniveau der Richtlinie prüfen und eine abstrakt-allgemeine Entscheidung für das Datenschutzrecht der Provinz Quebec bei der Kommission anregen. Sie hat dann verbindlich zu entscheiden. Es dürfte schwer fallen, gerade das außergewöhnlich datenschutzfreundliche Rechtssystem der Provinz

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

Quebec soweit unterhalb des Datenschutzniveaus der Richtlinie zu stellen, dass ihm die Angemessenheit aberkannt wird.

c) Wenn diese Entscheidung die Angemessenheit ablehnt, ist umso notwendiger aber die klare Stellungnahme dazu, dass schon die Einwilligung für sich genommen als Rechtsgrundlage für eine Übermittlung nach Kanada und die dortige Verarbeitung der Daten durch die WADA ausreichend ist.

Will die Datenschutzgruppe von diesem Rechtssatz abweichen, so ist das juristisch zu begründen. Für den Fall, dass diese Begründung gelingt, ist das Votum der kanadischen Stellen dazu einzuholen, ob die WADA bei ihrer Datenverarbeitung dem nationalen Recht PIPEDA unterliegt, oder nach dem Recht der Provinz Quebec zu beurteilen ist. Nur für diesen letzteren Fall muss sich die Datenschutzgruppe dazu entscheiden, ob dieses regionale Recht „substantially similar“ dem nationalen Recht ist.

d) Keinesfalls dürfen in den Empfehlungen der Datenschutzgruppe Fragen bewusst offen bleiben, etwa in der politischen Absicht, aus angeblichen Unklarheiten in der Rechtsordnung Kanadas eine Diskriminierung der Einwilligungslösung ableiten zu wollen, oder an dieser Lösung rechtliche Zweifel zu hegen, oder gar zu unterstellen, die Freiwilligkeit sei nicht gewährleistet. Wenn solche Zweifel oder Unterstellungen ordnungsgemäß formuliert und begründet werden und in einer Note der Kommission zum Ausdruck kommen, wird es Aufgabe der WADA sein, diese auszuräumen.

Aus den bisherigen Empfehlungen der Datenschutzgruppe gehen die Rechtslage und die (nur möglicherweise notwendige) Entscheidung zur substantiellen Angemessenheit des Rechts der Provinz Quebec an das Bundesrecht nicht mit der nötigen Klarheit hervor. Weder NADA noch WADA können aber aufgrund dieser fehlenden klaren Entscheidungen in ihrer notwendigen Arbeit in Mitleidenschaft gezogen werden. Das ist unzumutbar, zumal auch die deutschen Aufsichtsbehörden bislang kein Übermittlungsverbot gegenüber der NADA ausgesprochen haben. Dagegen wäre der Rechtsweg eröffnet.

e) Schließlich müssten die nationalen Stellen dazu Stellung nehmen, ob einzelvertragliche Regelungen zwischen der WADA und den nationalen Anti-Doping-Stellen innerhalb der Union statthaft sind (siehe unter VI.)

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

V. Auch künftig werden die Athleten und ihre Betreuer der Datenübermittlung an die WADA ausdrücklich zustimmen und damit eine weitere Rechtsgrundlage schaffen.

Die unter I., II., III. und IV. erörterten – und gelösten - Probleme entstehen nicht, wenn der Betroffene der Datenübermittlung in ein Drittland ausdrücklich zustimmt. Denn selbst dann, wenn in einem Drittland kein angemessenes Schutzniveau besteht, sieht das BDSG in § 4c Abs. 1 (in Übereinstimmung mit Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie) die Einwilligung des Betroffenen als Legitimation der Übermittlung vor. Weil das gesamte Datenverarbeitungssystem der NADA und der WADA sich auf die Einwilligung und aktive Kenntnis der Betroffenen stützt, wäre ein Hinweis der Datenschutzgruppe auf diese einfache Rechtslage hilfreich gewesen.

Nicht nur zur Herstellung einer Legitimation, sondern vor allem zur Herstellung der erwünschten Transparenz werden die schriftlichen Einwilligungserklärungen für die Betroffenen seitens der NADA so gestaltet, dass jeder Betroffene erkennt, was mit seinen Daten im Einzelnen geschieht, also auch, dass sie zur WADA und von dort an solche nationalen Anti-Doping-Organisationen weiter übermittelt werden können, wenn dazu ein sachlicher Anlass im Sinne des Verarbeitungszwecks besteht. Das gilt sowohl für den unauffälligen Regelfall als auch für den Fall, dass ein internes oder öffentliches Verfahren eingeleitet wird.

VI. Verträge sind eine weitere ausreichende Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung der WADA.

Die Richtlinie kennt neben der Datenübermittlung aufgrund eines adäquaten Datenschutzniveaus und aufgrund einer Einwilligung auch die Zulässigkeit der Übermittlung in ein Drittland aufgrund „ausreichender Garantien“: Zum einen den einzeln ausgehandelten Datenschutzvertrag, der durch die nationale Datenschutzaufsichtsbehörde geprüft wird und zur Wirksamkeit ihrer Genehmigung bedarf (§ 4c Abs. 2 BDSG und Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie) oder zum anderen die Ausrichtung des Übermittlungs-Vertrages an den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission (siehe etwa die Safe-Harbor-Principles für die USA). Sie kommen dann in Betracht, wenn keine Einwilligung vorliegt und dennoch eine Datenübermittlung in ein Land ohne adäquates Schutzniveau notwendig ist. Im Rahmen solcher Notwendigkeiten wären die Überlegungen der Datenschutzgruppe hilfreich und zu begrüßen.

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

VII. Die Einwilligung erfolgt völlig freiwillig.

Ein gewichtiger Punkt der Stellungnahme der Datenschutzgruppe sei unabhängig von ihrer Zuständigkeit und unabhängig von der Maßgeblichkeit ihrer Stellungnahme deutlich beantwortet: Die Zustimmung der Betroffenen erfolgt auch künftig in voller Kenntnis der Sachlage und nach wie vor ohne jeden Zwang.

Denn bereits vor der erstmaligen Erhebung der Daten wird die NADA künftig – nach Fertigstellung ihres Datenschutzreglements und unter Überwachung durch einen völlig unabhängig wirkenden Datenschutzbeauftragten – jeden betroffenen Sportler und seine Betreuer auf alle Verwendungsmöglichkeiten und insbesondere auf die Übermittlung der Daten an die WADA hinweisen. Die Einwilligung wird also schriftlich, rechtzeitig, wirksam und informiert erteilt.

Die Datenschutzgruppe äußert zu Art. 6.1 die Auffassung, dass die Sanktionen, die verhängt werden können, wenn sich ein Teilnehmer weigert, seinen Meldeverpflichtungen nachzukommen, darauf schließen ließen, die Zustimmung werde nicht ohne Zwang erteilt. Diese Auffassung wird aus folgenden Gründen nicht geteilt:

Jedes Sanktionssystem dient der Einhaltung aufgestellter Regeln in einem sozialen Funktionssystem. Die eintretenden Folgen eines Regelverstoßes müssen so gestaltet sein, dass sie beim Betroffenen einen hinreichend starken Anreiz auslösen, die Regeln zu beachten. Das gilt auch für den Fall, dass vom betroffenen Daten abverlangt werden, die für das Funktionieren des Systems erforderlich sind. Die Frage nach der Erforderlichkeit der Daten, die mehr ist als eine bloße Dienlichkeit, aber weniger als eine Unverzichtbarkeit, wird dabei von denjenigen entschieden, die für das Funktionieren des Systems verantwortlich sind.

So ist etwa das gesamte Sozialrecht darauf angelegt, dass der Betroffene seine (häufig sensiblen) Daten offen legt und er nur unter diesen Umständen die erbetene, oft lebensnotwendige soziale Leistung erhält. Gibt er die Daten nicht, wird die Leistung verweigert. So ist es auch in vielen Arbeitsverhältnissen notwendig, dass der Arbeitnehmer sein privaten Daten (Vorstrafen, Ausbildungsgänge, Leistungsbewertungen, familiäre Verhältnisse, ständige Erreichbarkeiten) mitzuteilen hat: Lehnt er dies von vornherein ab oder unterlässt er dies, so verliert er in der Konsequenz seinen Arbeitsplatz. Die Beispiele ließen sich erweitern.

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

Rechtsdogmatisch wesentlich für die Frage nach der Freiwilligkeit ist nicht die Härte der Konsequenz, sondern die Relation von Mittel und Zweck: Zur Bewertung bedarf es einer rechtlichen Einordnung des angestrebten Zwecks der Datenverarbeitung und ihrer Verhältnismäßigkeit, der rechtliche Einordnung des Sanktionssystems ebenfalls nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ferner der rechtlichen Einordnung der Relation zwischen Zweck und Sanktion. Wer sich also einem System von Leistungskontrolle unterwirft, weil das System ohne diese Kontrolle instabil und nicht mehr korrekt messbar, das heißt ungerecht wird und seine Attraktivität und sein Renommee einzubüßen droht, der muss auch damit rechnen, dass eine angemessene Datenmenge verarbeitet wird, um der Systemmessung und seiner Austarierung die nötigen und sinnvollen personenbezogenen Grundlagen zu liefern.

Ist der Zweck der Datenverarbeitung, wie dies bei der Doping-Bekämpfung unterstellt werden kann, von der Rechtsordnung erwünscht und bedarf es notwendigerweise einer lückenlosen Überwachung im Sinne unerwarteter Kontrollen, so kann die auf ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Maß begrenzte Datenverarbeitung über Aufenthalte nicht sozial unerträglich sein. Datenschutz ist kein Selbstzweck, sondern er orientiert sich an der konkreten Lebenswirklichkeit: Käme ein datensparsameres Verfahren zu dem gleichen Ziel, so würde es realisiert. Insbesondere, weil sich die Sanktionen innerhalb des Systems halten und nicht sachfremde Folgen haben, ist die Zweck-Mittel-Relation nicht zu beanstanden. Hinzu kommt, dass jede Sanktion in einem garantierten Verfahren mit der Anfechtungsmöglichkeit vor den ordentlichen Gerichten, also rechtsstaatlich geordnet erfolgt. Irgendeine rechtliche Verwerflichkeit oder Sozialwidrigkeit ist da nicht auszumachen. Dies, zumal sich auch die WADA zur schnellstmöglichen Löschung der Aufenthaltsdaten jeweils nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Meldepflicht ausspricht und folglich keine „Bewegungsprofile“ entstehen.

Von „Zwang“ könnte nur dann gesprochen werden, wenn Folgen angedroht würden, die von außerhalb des Systems stammen und einwirken, wie das immer bei Gewalt oder Folter, gelegentlich aber auch in der Weise geschieht, dass die Sanktion auf einem Lebensgebiet außerhalb des geregelten Bereichs erfolgt.

Handelt es sich aber um einen rechtlich erwünschten Zweck, eine auf diesen Zweck beschränkte Datenverarbeitung und bestehen die Folgen einer Datenverweigerung lediglich in einem Ausschluss aus dem System, dessen Zweck verfolgt wird, so ist eine solche Sanktion sozialadäquat. Sie ist

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

rechtmäßig, zumal jede Sanktion mit rechtsstaatlichen Mitteln angezweifelt und letztlich vor neutralen staatlichen Gerichten angefochten werden kann.

Fazit:

Auch die Datenschutzgruppe bei der EU-Kommission unterstützt erfreulicherweise ausdrücklich die Bemühungen der WADA, mit großem Sachverstand und erheblichem Aufwand eine weltweite Datenschutzordnung im Anti-Doping-Kampf zu erarbeiten. Die Bedeutung dieser Arbeit aus der Sicht eines weltweiten Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Privatsphäre ist nicht hoch genug einzuschätzen. Insoweit verbieten sich kleinliche und eher störende Anmerkungen von Seiten der Beteiligten. Vielmehr sollte der Blick auf das Wesentliche geschärft und die Bedeutung des globalen Sports für die Verbreitung und Sicherung der vorgenannten Menschenrechte hervorgehoben werden.

Zwar sind nicht deutsche oder internationale Stellen, sondern nur die EU-Kommission und der Ausschuss nach Art. 31 der DsRL die Adressaten der Stellungnahme der Datenschutzgruppe (Art. 30 Abs. 4 DsRL). Weil sie aber nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 öffentlich zugänglich und daher allgemein diskutabel ist und gemäß Art. 11 der Geschäftsordnung der Datenschutzgruppe ins Netz gestellt worden ist, schlage ich vor, dass das vorliegende Gutachten der WADA sowie der Datenschutzgruppe zur Berücksichtigung bei ihrer weiteren Meinungsbildung zugeleitet wird.

Der geordnete und einheitliche Kampf gegen Doping kann nur unter der Voraussetzung erfolgreich geführt werden, dass weltweit einheitliche, faire und in allen Phasen vorhersehbare Verfahren der Prophylaxe und Kontrolle vereinbart werden. Der Datenschutz in diesen Verfahren ist dann gewahrt, wenn allen Teilnehmern internationaler und nationaler Wettkämpfe ein der europäischen Rechtslage adäquater Datenschutz garantiert wird. Das ist der Fall.

Dresden, 3. April 2009

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com

Dr. Giesen
Rechtsanwalt
Sächsischer Datenschutzbeauftragter a. D.

Dr. Thomas Giesen · Palaisplatz 3 · D- 01097 Dresden
Tel. +49 (0)351 800 8177 · Mobil: +49 (0)170 49 96 295 · Mail: thomasgiesen@mac.com